

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Böhlen**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 SächsKAG hat der Stadtrat der Stadt Böhlen am 30.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Böhlen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Benutzer der Bibliothek verpflichtet.
2. Bei Nutzern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten Gebührenschuldner.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

1. Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek	Erwachsene	12,00 EUR
	Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	0,00 EUR
	Familienausweis	20,00 EUR
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Lehrlinge, Arbeitsuchende-ALG II)	6,00 EUR
2. Einzelbesuch	Erwachsene	2,00 EUR
	Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	0,00 EUR
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Lehrlinge, Arbeitsuchende-ALGII)	1,00 EUR
3. Säumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist		
für Bücher, Zeitschriften, Tonträger und CD-ROM pro Woche und entliehenem Medium		0,50 EUR plus Porto, maximal 10,00 EUR

für Gesellschaftsspiele und Filme pro Tag und Medium		1,00 EUR plus Porto, maximal 10,00 EUR
<u>Sonstige Gebühren</u>		
a. Erstellen eines Ersatzausweises		2,50 EUR
b. Gebühr für Wiederbeschaffung und Einarbeitung eines Ersatzexemplares		5,00 EUR
c. Vorbestellung von Medien pro Bestellung - mit schriftl. Benachrichtigung		1,00 EUR
d. Kopien oder Ausdruck A 4		0,10 EUR
e. Nutzung Internetzugang pro Stunde	Erwachsene	1,00 EUR
	Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	0,00 EUR
f. Gebühr für Fernleihbestellung pro Medium		1,00 EUR

#### **§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Überschreitung der Leihfrist und werden mit ihrer Entstehung fällig.
2. Die Gebühren werden durch die Mitarbeiter der Stadtbibliothek mündlich festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben. Für den Fall, dass die Medien nach Überschreitung der Leihfrist nicht persönlich zurückgegeben werden, erfolgt die Gebührenfestsetzung durch schriftlichen Bescheid.
3. Die Gebührenerhebung vor Inkrafttreten dieser Satzung bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Böhlen vom 25.10.2001 und deren Satzungsänderung vom 11.12.2003 außer Kraft.

Böhlen, den

Maria Gangloff  
Bürgermeisterin

Siegel

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4, Satz 2 Nr.3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.